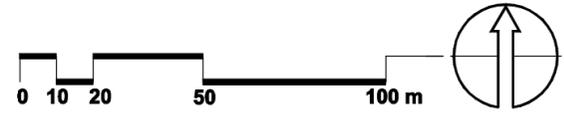


ZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV90)

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- WR** Reine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - I Zahl der Vollgeschosse
 - 46°-50° Dachneigung
- Bauweise, Baugrenzen**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- o offene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zeichen der Kartengrundlage**
- vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - vorh. Bebauung



Ergänzung nach der öffentlichen Auslegung

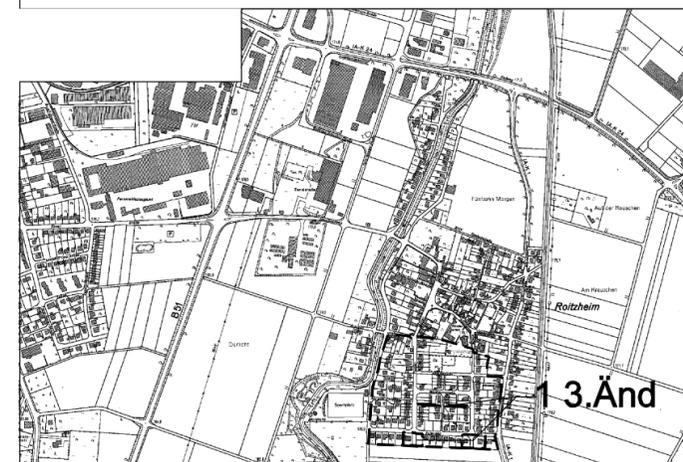
Hinweise / Kennzeichnungen

1.0 Baugrundverhältnisse
Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

2.0 Grundwasserverhältnisse
Der natürliche Grundwasserstand steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.

3.0 Bodendenkmalpflege
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten.

4.0 Kampfmittelräumung
Bei Kampfmittelbefunden während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.



Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Euskirchen, den 29.01.2004 Siegel

Rang (Kreisvermessungsberater)

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Euskirchen, den 29.01.2004 Siegel

Planung

Entwurfsbearbeitung:

Euskirchen, den 25.01.2004

ausgefertigt:

Euskirchen, den 25.01.2004

Kopie

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Euskirchen, den _____

Beschluss zur Aufstellung

Dieser Plan ist gemäß § 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 22.05.2003 aufgestellt worden.

Euskirchen, den 18.06.2003

Der Bürgermeister _____ Siegel

Zündorf (Techn. Beigeordneter)

Bekanntmachung

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 14.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 18.08.2003

Der Bürgermeister _____ Siegel

Zündorf (Techn. Beigeordneter)

Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am _____ stattgefunden.

Euskirchen, den _____

Der Bürgermeister _____

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 18.06.03 beteiligt.

Euskirchen, den 18.06.2003

Der Bürgermeister _____ Siegel

Zündorf (Techn. Beigeordneter)

Beschluss des Entwurfs und Auslegung

Dieser Plan hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.06.2003 bis 22.07.2003 öffentlich ausgesetzt.

Euskirchen, den 11.12.03

Der Bürgermeister _____ Siegel

Zündorf (Techn. Beigeordneter)

Beschluss als Satzung

Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am 18.12.2003 als Satzung beschlossen worden.

Euskirchen, den 13.02.2004

Der Bürgermeister _____ Siegel

Dr. Friedl

Bekanntmachung

Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 01.03.2004 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Euskirchen, den 17.03.2004

Der Bürgermeister _____ Siegel

Dr. Friedl

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. 06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung 1990 - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes v. 22.04.1993

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GVBl. NW S. 298), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GVBl. NW S. 439)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1996 (GVBl. NW S. 926)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) von 12.02.1990 (BGBl. I S.205), zuletzt geändert durch Artikel 1 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2002 (BGBl. I 2002, S. 1193 ff)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GVBl. NW S. 588)

STADT EUSKIRCHEN

ORTSTEIL ROITZHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

3.ÄNDERUNG

M. 1 : 1000